



GZ: K-852000-2025

Pernegg/Mur, am 16.12.2025

Abfuhrordnung der Gemeinde Pernegg an der Mur

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2025 wird gemäß § 11 i.V.m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 idGF, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idGF in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl I Nr. 168/2023 idGF die Abfuhrordnung der Gemeinde Pernegg an der Mur erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekt zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Pernegg an der Mur anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Pernegg an der Mur eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (*Altstoffe*), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (*Bioabfälle*), der sperrigen Siedlungsabfälle (*Sperrmüll*), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (*Restmüll*), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Pernegg an der Mur im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen und hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als



Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes (StAWG) 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (*Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle*).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (*kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle*).
 3. sperrige Siedlungsabfälle (*Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann*).
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (*Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist*) sowie
 5. Gemischte Siedlungsabfälle (*Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist*).

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst grundsätzlich das Gebiet der Gemeinde Pernegg an der Mur, soweit dessen die regelmäßige Abfuhr des Abfalls durch die öffentliche Müllabfuhr mit Rücksicht auf die Verkehrslage der Liegenschaften mit den vorhandenen Einrichtungen technisch möglich und der Gemeinde wirtschaftlich, umwelttechnisch sowie hygienisch zumutbar ist.
- (2) Der Abfuhrbereich, der mit Müllbehältern gemäß § 6 entsorgt wird, umfasst
 1. die gesamte Ortschaft **Pernegg** mit Ausnahme der Liegenschaften Schloßberg 1, Pernegg 13 und Bahnstraße 7,
 2. die gesamte Katastralgemeinde **Zlatten** mit Ausnahme der gesamten Straßen Weidenweg, Heitzerweg, Gscheidbacherweg, Wiesenweg und Karnerberg, sowie den Liegenschaften Dörfl 4, 6, 8, Quellenweg 7, 9, Eisenpaßstraße 33, 35, 39, 42, 44, 44a, 46, 46a, 48, 50, 52, 54, 56, Bundesstraße 2 und Zlatten-Köhlerkeusche,
 3. die gesamte Katastralgemeinde **Kirchdorf** mit Ausnahme der Liegenschaften Petersweg 3, 4 und Pfarrweg 7,
 4. die gesamte Katastralgemeinde **Traföb** mit Ausnahme der Liegenschaften Eichenweg 10, Seebachstraße 18, 20, 22, 24, 26 und Göberlmoar 2, 4,
 5. die gesamte Katastralgemeinde Mixnitz mit Ausnahme der gesamten Straße Burgstall, sowie den Liegenschaften Heubergstraße 25 und Grazer Straße 2,
 6. die gesamte Ortschaft **Mautstatt** mit Ausnahme der Liegenschaft Rannerweg 8,
 7. die gesamte Katastralgemeinde **Roßgraben** mit Ausnahme der Liegenschaften Roßgraben 14, 16, 18 und Feisterergraben 1, 2,

8. die gesamte Katastralgemeinde **Gabraun** mit Ausnahme der gesamten Straßen Pretschgraben, Feisterergraben und Zatsch, sowie den Liegenschaften Gabraun 3, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13 und Am Stausee 10, 12, 14, 16.
- (3) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde Pernegg an der Mur folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern / Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

Katastralgemeinde Pernegg:

- *Schloßgarten in der Schloßstraße*
- *Kreuzung Lammerweg*

Katastralgemeinde Zlatten:

- *Dörfl 2*
- *Zlatten Buswartehaus Wehr*
- *Kreuzung Wiesenweg*
- *Kreuzung Weidenweg*
- *Kreuzung Heitzerweg*
- *Unterführung L121 Eisenpaßstraße*

Katastralgemeinde Kirchdorf:

- *Wegkreuzung Franzensweg-Petersweg*
- *Straßenkreuzung Wohnhaus Pfarrweg 5*

Katastralgemeinde Traföb:

- *Kreuzung Am Kaserbach*
- *Seebachstraße 3*
- *Unterführung S35-Göberlmoar*

Katastralgemeinde Mixnitz:

- *Kreuzung bei Trafo Bärenschütz*
- *Parkplatz Drachenhöhle Heuberg*

Katastralgemeinde Mautstatt:

- *Rannerweg 6*

Katastralgemeinde Roßgraben und Gabraun:

- *Müllsammelstelle Feisterergraben*
- *Schafferwerke Kreuzung Steinrieser Weg*
- *Gabraun 2*
- *Pretschgraben – Kreuzung Landesstraße*
- *Kreuzung Zatsch*
- *Bahnübersetzung Am Stausee*
- *Am Stausee 8*

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr zu sammeln und abführen zu lassen.

- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers / der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer / von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 3 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. *Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage*) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Üben einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Mürzverband kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Pernegg an der Mur von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (*Altstoffe*) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (*Bioabfälle*) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (*Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung*). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (*Biotonne*) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (*Restmüll*) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (*Sperrmüll*) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Pernegg an der Mur, Am Hofacker 23, 8132 Pernegg an der Mur, abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (*Abgabemöglichkeit*) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Pernegg an der Mur, Am Hofacker 23, 8132 Pernegg an der Mur, abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (*Restmüll*) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Jede Liegenschaft mit nicht mehr als 2 gemeldeten Personen kann auf begründeten Antrag mit 10 Stück 60 Liter-Müllsäcken ausgestattet werden. Für Liegenschaften, welche nicht im direkten Abfuhrbereich, gemäß § 3 Abs. 2 und 3 liegen, werden für die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle mindestens 10 Stück 60 Liter-Müllsäcke pro Jahr bereitgestellt.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Befinden sich Betriebsgebäude (z.B. *Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstigen Einrichtungen und Anlagen*) auf einer Liegenschaft, so kann die Gemeinde Pernegg an der Mur diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Für jene Liegenschaften, welche zu Kleingartenanlagen zusammengeschlossen sind, ist für je angefangene 10 Kleingartenanlagen mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden.
- (6) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („*braune Tonne*“) mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 Litern.
- (7) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belastung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (8) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (9) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (10) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (11) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 10 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Pernegg an der Mur von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (*Altstoffe*) sowie Sammelstellen

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von
 1. 240 Litern und 1100 Litern für Papier.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden.
- (3) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (*Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle*) werden in der Gemeinde Pernegg an der Mur Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (*bzw. deren Beauftragten*) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (4) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die in der Gemeinde Pernegg an der Mur anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (*Altstoffe*) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (5) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (6) Für die Gemeinde Pernegg an der Mur werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
 1. Altstoffsammelzentrum am Bauhof der Gemeinde Pernegg an der Mur, Am Hofacker 23, 8132 Pernegg/Mur (sämtliche Altstoffe ausgenommen Altglas)
 2. Sammelstellen für Altglas-Entsorgung:
 - Vorplatz ehem. Bäckerei Friedrich
 - Unterführung L121 Eisenpaßstraße
 - Parkplatz Kirchdorf-Nord
 - Vorplatz Frauenkirche Pernegg
 - Müllsammelstelle Feisterergraben
 - Parkplatz Bahnhof-Pernegg
 - Vorplatz Bahnhof-Mixnitz
 - Parkplatz Freibad / Aufbahrungshalle Kirchdorf
 - Durchfahrtstraße Kirchdorf gegenüber Volksschule
 - Siedlungsstraße Am Murfeld
 - Kreuzung Mautstatt/Blumengasse
 - Brucker Straße bei Liegenschaft Brucker Straße 5
 - Vorplatz Sportplatz Kirchdorf
 - Mixnitz bei Liegenschaft Mixnitz 8
 - Abzweigung Grazer Straße / Neue Welt
 - Einfahrt Jobstmannsiedlung – Parkplatz SPAR
 - Traföß Kreuzung Breitlerweg

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein (z.B. in Form eines Abfuhrkalenders) festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (*Restmüll*), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (*Altpapier*) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (*Bioabfälle*) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§6 Abs. 10 Abfuhrordnung i.V.m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (*Altpapier*) wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§6 Abs. 10 Abfuhrordnung i.V.m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (*Bioabfälle*) wird in den Monaten Juli und August wöchentlich und in den Monaten September bis Juni alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§6 Abs. 10 Abfuhrordnung i.V.m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden. Die Sammlung von Grün-, Baum- und Strauchschnitt erfolgt am Kompostplatz-Mixnitz, nahe Kreuzung L121 und L133. Die Übernahmezeiten hierfür werden auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.
- (6) Die Übernahme von getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfällen (*Altstoffe*) erfolgt jeden ersten Freitag des Monats in der Zeit zwischen 10:00 und 17:00 Uhr und jeden dritten Freitag des Monats in der Zeit zwischen 09:00 und 12:00 Uhr im Altstoffsammelzentrum am Bauhof der Gemeinde Pernegg an der Mur, Am Hofacker 23, 8132 Pernegg/Mur.
- (7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (*Sperrmüll*) erfolgt jeden ersten Freitag des Monats in der Zeit zwischen 10:00 und 17:00 Uhr und jeden dritten Freitag des Monats in der Zeit zwischen 09:00 und 12:00 Uhr im Altstoffsammelzentrum am Bauhof der Gemeinde Pernegg an der Mur, Am Hofacker 23, 8132 Pernegg/Mur.
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (*Straßenkehrrecht*) zu sorgen.

§10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 die Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverband Mürzverband, Wieden 130, 8643 Kindberg, in Anspruch genommen. Die weiteren Verwertungswege von biogenen Siedlungsabfällen, Straßenkehrrecht, sperrigen Siedlungsabfällen, gemischten Siedlungsabfällen und Altstoffen, werden in den im geltenden Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband bezeichneten Anlagen verwertet und beseitigt.

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Mürzverband über.

- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (*Art. 20B-VG*).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde Pernegg an der Mur an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer / Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Grundgebühr pro Person und Jahr beträgt € 50,93.
- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

- (4) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Liegenschaften, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person (EGW) als Müllgrundgebühr pro Jahr zur Verrechnung gebracht.
- (5) Die Grundgebühr von einer Person kommt auch bei zusammengeschlossenen Kleingartenanlagen je angefangene 10 Kleingartenanlagen (Pächter/Pächterinnen) zur Vorschreibung und beträgt somit pro zusammengeschlossene Kleingartenanlage mindestens € 50,93 pro Jahr.
- (6) Sind zwei oder mehr Pfleger/innen in einer Wohnung beschäftigt und gemeldet und sind diese Personen zum Zweck der 24-Stunden-Pflege und/oder -Betreuung turnusweise und immer nur eine Person vor Ort, so wird für das Pflege- /Betreuungspersonal eine Grundgebühr für eine Person (EGW) pro Jahr für die Berechnung herangezogen.
- (7) Für Gewerbebetriebe, Anstalten, Vereine, öffentlichen Gebäude und sonstige Einrichtungen, wie Ärzte, Rechtsanwälte, Gasthäuser, Imbissstuben, Bürogemeinschaften, freiberufliche Bedienstete mit angemietetem Büro u.ä., wird für die Berechnung der Grundgebühr die Höhe der jährlich entrichteten Kommunalsteuer wie folgt herangezogen.

| Kommunalsteuer laut letzter Jahreserklärung: | Grundgebühr: |
|---|--------------|
| € 0 | € 50,93 |
| € 1 - € 1.999 | € 101,86 |
| € 2.000 - € 4.999 | € 203,72 |
| € 5.000 - € 9.999 | € 407,43 |
| € 10.000 - € 19.999 | € 814,86 |
| € 20.000 - € 39.999 | € 1629,72 |
| Ab € 40.000 | € 3259,44 |

- (8) Diese Grundgebühr wird jährlich anhand der Kommunalsteuererklärung des Vorjahres bei der Vorschreibung des 2. Quartales angeglichen. Von der Grundgebühr für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen sind jene 1-Personen-Unternehmen befreit, die ihren Gewerbestandort ident mit ihrem Hauptwohnsitz haben, sowie Gewerbebetriebe, die auf Grund von Baustellen im Gemeindegebiet Kommunalsteuer entrichten müssen, jedoch keinen festen Standort im Gemeindegebiet haben und selbst für die Abfuhr zuständig sind.
- (9) Die Gebührenschuld je Person bzw. EGW entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen in Benützung gehen. Die Gebührenschuld je Person bzw. EGW endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen wegfallen.

§ 16

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr:

- für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (*kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle*):

- Behälter (Biomüll) mit 120 Liter Fassungsvermögen € 134,15
 - Behälter (Biomüll) mit 240 Liter Fassungsvermögen € 268,31
2. für gemischte Siedlungsabfälle (*Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist*):
- Behälter (Restmüll) mit 120 Liter Fassungsvermögen € 61,69
 - Behälter (Restmüll) mit 240 Liter Fassungsvermögen € 123,36
 - Behälter (Restmüll) mit 770 Liter Fassungsvermögen € 397,02
 - Behälter (Restmüll) mit 1100 Liter Fassungsvermögen € 566,44
 - Müllsäcke (Restmüll) mit 60 Liter Fassungsvermögen € 38,00.

Im Bedarfsfall können 60 Liter-Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 3,80.

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des bereitgestellten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, wobei die Änderung im nächsten Quartal wirksam wird.
- (3) Die Gebührenschild nach Behältervolumen entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Abfallsammelbehälter bereitgestellt wird bzw. endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Anschlussverpflichtung nicht mehr gegeben ist.

§ 17

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Pernegg an der Mur zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 19

Vorschreibung, Stichtag und Indexsteigerung

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibungen sind der 31. Jänner, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober.
- (2) Der Gebührensatz für die Grundgebühr und für die variable Gebühr ist gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2020 (*VPI 2020*) oder ein an seiner Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 20

Veränderungsanzeige

Treten in Bezug aus § 15 nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderung binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Pernegg an der Mur tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 17.12.2010, rechtswirksam mit 01.01.2011, einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen, außer Kraft.

Für den Gemeinderat
der Gemeinde Pernegg an der Mur
Die Bürgermeisterin



(Eva Schmidinger)

Angeschlagen am: 17.12.2025

Abgenommen am: 31.12.2025

